

# Vereins- STATUTEN



[www.kinderheimat-tabor.ch](http://www.kinderheimat-tabor.ch)

Stand: März 2007

**Kinderheimat** TAVOR

3703 Aeschi bei Spiez BE

Telefon 033 655 63 63 Telefax 033 655 63 60 Email: [info@kinderheimat-tabor.ch](mailto:info@kinderheimat-tabor.ch)

## I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL DES VEREINS

- Art. 1 Unter dem Namen „Verein Kinderheimat Tabor“ besteht seit dem 19. Oktober 1946 ein Verein im Sinne von Artikel 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.  
Der Verein hat seinen Sitz in 3703 Aeschi bei Spiez.
- Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb des Erziehungs- und Sonderschulheims „Kinderheimat Tabor“ in Aeschi bei Spiez gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über Erziehungsheime und Sonderschulen.  
Die Kinderheimat Tabor ist ein dem Bund Freier Evangelischer Gemeinden (FEG) in der Schweiz lose angegliedertes Werk mit eigener Rechtspersönlichkeit und soll nach den Grundsätzen des Bundes FEG geführt werden.  
Durch die Aufnahme, Pflege, Erziehung und Schulung von Kindern mit schulischen- und erzieherischen Defiziten, Verhaltensschwierigkeiten und / oder schwierigen Umfeldbedingungen, im Alter von ca. 4 bis 18 Jahren in diesem Heim, will der Verein den Staat und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen.  
Der Verein bezweckt keinen Gewinn, und jegliche Gewinnverteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 3 Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
- Staats- und Bundesbeiträge (IV, Kanton, Justiz EJPD)
  - Eltern- und Versorgerbeiträge
  - die Mitgliederbeiträge (Art. 4)
  - der Ertrag des Vereinsvermögens
  - Vermächtnisse, Geschenke und Spenden
  - Erlös von Eigenprodukten, Verkäufen, die der Verein mit Bewilligung der zuständigen Behörde veranstaltet.

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Als ordentliches Mitglied kann der Vorstand (Vertreten durch die Heimleitung) jede Person aufnehmen, die sich verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen und insbesondere folgende Beiträge zu leisten:
- natürliche Personen: einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 20.--
  - juristische Personen: einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 100.--
- Art. 5 Die Mitglieder können die Leistung einmaliger oder wiederholter Beiträge von mindestens je Fr. 1'000.-- von der schriftlichen Zusicherung des Vorstandes abhängig machen, dass ihnen bei einer Auflösung des Vereins diese soweit möglich zurückerstattet werden. Die Ansprüche aus diesen Zusicherungen sind übertragbar und vererblich.
- Art. 6 Die Hauptversammlung verzichtet auf die Ernennung von Ehrenmitgliedern aus Überzeugungsgründen.
- Art. 7 Die Mitglieder sind für die Verbindlichkeit des Vereins nicht haftbar.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Tod oder Ausschluss; die Mitgliedschaft juristischer Personen auch mit deren Auflösung.  
Der Austritt ist jederzeit zulässig, der Beitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt jedoch geschuldet.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.  
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Ansprüche aus den ihm gemäss Art. 5 abgegebenen Zusicherungen bleiben vorbehalten.



### III. VEREINSORGANE

#### 1. Die Hauptversammlung

Art. 9 Die Hauptversammlung der Vereinsmitglieder findet ordentlicherweise spätestens im April jedes Jahres statt; ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Sie wird vom Vereinspräsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten des Vorstandes oder einem von der Versammlung bezeichneten Tagespräsidenten geleitet.

Art. 10 Der Hauptversammlung stehen zu:

1. Die Wahl der Heimleitung, gemäss Antrag des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle sowie die Festsetzung der ihnen auszurichtenden Entschädigungen (Art. 19, Abs. 1).
3. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Vereinsrechnung.
4. Der Ausschluss von Mitgliedern.
5. Statutenänderungen
6. Die Auflösung des Vereins.
7. Andere Beschlüsse, die der Vorstand oder die Personen, welche die Einberufung verlangt haben, ihr beantragen.

Art. 11 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und, sofern nicht wenigstens fünf Stimmberechtigte geheime Abstimmung oder Wahl verlangen, in offener Abstimmung gefasst.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Vereins der 2/3 - Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder.  
Ein Versammlungsbeschluss ist gültig, wenn sein Gegenstand in der Einberufung genannt wird und diese wenigstens zehn Tage vor der Versammlung erfolgt ist.

Art. 12 Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder sowie die Vertreter von juristischen Vereinsmitgliedern. Einzelne Geschäfte kann der Vorstand auch mit einer brieflichen Stimmabgabe ergänzen.

#### 2. Der Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus dem Vereinspräsidenten und mindestens sechs weiteren Vereinsmitgliedern, die nicht zugleich auch Mitarbeiter sind.

Der Präsident und mindestens die Hälfte des Vorstandes müssen Mitglieder einer Freien Evangelischen Gemeinde FEG sein.

Der Präsident wird nach vorausgehender Verständigung mit der Leitung des Bundes FEG von der Hauptversammlung bezeichnet.

Im übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Er kann ständige oder nicht ständige Ausschüsse einsetzen, die nicht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern zu bestehen brauchen.

Der Vorstand hat im Rahmen des bewilligten Budgets entsprechende Finanzkompetenz. Er regelt zudem die Finanzkompetenz der Heimleitung und allfälliger Vorstandskommissionen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 14 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen, nimmt alle Rechtshandlungen vor, welche die Verfolgung des Vereinszweckes erfordern. Rechtsverbindlichkeiten unterzeichnen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied (in der Regel der Aktuar).

Der Vorstand legt die strategischen Leitlinien für die Heimführung fest und erlässt zusammen mit der Heimleitung die nötigen Reglemente und Weisungen für den Heimbetrieb.

Er bereitet die Hauptversammlung vor, beruft sie rechtzeitig ein und vollzieht ihre Beschlüsse.

### 3. Die Heimleitung

- Art. 15 Die Heimleitung leitet nach den Weisungen des Vorstandes das Heim und die Erziehung der Kinder auf der operativen Ebene.  
Der Vorstand räumt ihr die für einen reibungslosen Heimbetrieb erforderlichen Ausgaben- und Entscheidungsbefugnisse ein.
- Art. 16 Die Heimleitung regelt nach Rücksprache mit dem Vorstand die Heimleitungsstellvertretung, stellt das übrige vom Vorstand bewilligte Personal an und teilt allen Mitarbeitern ihre Aufgaben zu. Sie entscheidet über die Aufnahme der Kinder. Sie hält den Vereinspräsidenten auf dem laufenden und wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.

### 4. Die Kontrollstelle

- Art. 17 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die als Kontrollstelle die Vereinsrechnung sowie die Betriebsrechnung des Heims prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten haben.  
Die Hauptversammlung kann die Funktion der Kontrollstelle auch einem Treuhandbüro übertragen.

### 5. Amtsdauer und Entschädigung der Vereinsorgane

- Art. 18 Die Amtsdauer des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt vier Jahre.  
Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.  
Alle Amtsinhaber sind wiederwählbar bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 65. Altersjahr zurücklegen.  
Die Heimleitung wird unbefristet gewählt und angestellt!
- Art. 19 Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren haben Anspruch auf Vergütung der unvermeidlichen Auslagen und auf eine bescheidene Entschädigung.  
Die Honorierung besonderer Aufträge, die Bau- und anderen Fachleuten unter den Vorstandsmitgliedern erteilt werden, bleibt vorbehalten.  
Die Besoldung und Versicherung sämtlicher Mitarbeiter orientiert sich an den Vorschriften und Ansätzen wie in den übrigen- und staatlichen Erziehungsheimen.

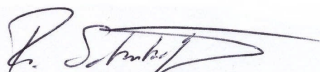
## IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Art. 20 Die Schliessung des Heimes und die Liquidation des Vereinsvermögens ist nur nach erfolgter Rücksprache mit der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern zulässig.
- Art. 21 Im Falle einer Auflösung des Vereins (Art. 11, Abs. 3), werden Gewinn und Kapital nach Tilgung aller Verpflichtungen (Art 5) einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

*So beschlossen von der Hauptversammlung des „Vereins Kinderheimat Tabor“ in 3703 Aeschi am 17. März 2007.*

Im Namen der Hauptversammlung:

Der Präsident:

  
Fritz Schönholzer

Die Aktuarin:

  
Susanne Vuille